

Stadt Mainburg  
- Feuerbeschau -  
Marktplatz 1- 4 84048  
Mainburg Tel:  
08751/704-152



## Merkblatt über Feuerwehrzufahrten

Stand: 08-2020

# Zugänge, Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr



### Zwei voneinander unabhängige Rettungswege:

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum (z.B. Wohnungen, Praxen, selbständige Betriebsstätten) müssen laut Bayerischer Bauordnung in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein.

#### Der erste Rettungsweg:

Für Nutzungseinheiten die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen.

#### Der zweite Rettungsweg:

- Ein zweiter Rettungsweg kann über eine weitere Treppe führen oder
- eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle (Fenster, Plattform usw.) der Nutzungseinheit sein.

Bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über tragbare Rettungsgeräte (Steckleiter) der Feuerwehr führt, muss von der öffentlichen Verkehrsfläche ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu Gebäuden gewährleistet sein. Hier ist besonders an Zugänge zu rückwärtigen Gebäuden zu denken. Zu Gebäuden bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchganges eine Zu- oder Durchfahrt (Feuerwehrzufahrt) zu schaffen.

Um den Zeitaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, darf der Transportweg für die Leitern 50 m Lauflänge nicht überschreiten (gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche, von einer vorgesehenen Feuerwehrzufahrt oder einer Bewegungsfläche für Feuerwehrfahrzeuge). Die gleiche Entfernung ist auch für die Gebäudezugänge anzusetzen, da sonst kein rechtzeitiger Löschangriff möglich ist und auch notwendige Rettungsmaßnahmen über die Treppenräume verzögert werden.

Für Gebäude, bei denen der Fußboden des obersten möglichen Aufenthaltsraumes höchstens 22 m über dem Gelände liegt – darüber hinaus gelten die besonderen Vorschriften für Hochhäuser – setzt die Feuerwehr Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) ein, für die bestimmte Zufahrtswege und Aufstellflächen erforderlich sind.

### **Hinweis:**

Wie o.g. Zufahrtswege und Aufstellflächen auszubilden sind, können Sie den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007) entnehmen. Weitere Details sind in der DIN 14090 geregelt!

Die dort festgelegten Maße sind zwingend einzuhalten, da Norm und Herstellungskriterien der Drehleitern hierauf zurückgreifen!

### **Allgemeines:**

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge - müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein,  
- sind als solche zu kennzeichnen und - sind ständig freizuhalten.

Die Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein, Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

## **Kennzeichnung und Siegelung der Zufahrt**

Grundstückseinfahrten die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen gemäß den geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden.

Die Schilder (DIN 4066: weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) sind in der Regel links und rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen.



Die notwendige amtliche Kennzeichnung dieser Schilder (Siegelung) ist bei der Stadt Mainburg, Bauverwaltung, Marktplatz 1-4, 84048 Mainburg, Herr Günter Wittman, Tel: 08751/704-320, zu beantragen. Der Antrag kann auch im Internet unter [www.Mainburg.de](http://www.Mainburg.de) → Rathaus & Politik → Feuerbeschau heruntergeladen werden.  
Notwendige Rücksprachen können unter der Nummer 08751/704-320 erfolgen.



Erst die Siegelung macht die Schilder zu Verkehrszeichen. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern das Halten und Parken in und vor den Feuerwehrzufahrten gemäß § 12 StVO untersagt. Eine Siegelung kann nur erfolgen, wenn die Feuerwehrzufahrten in allen Teilen ordnungsgemäß angelegt wurden. Die Siegelung erfolgt durch die Stadt Mainburg (Bauverwaltung) und durch den Feuerbeschauer der Stadt Mainburg.

Senden Sie deshalb den nachstehenden Antrag vollständig ausgefüllt an die genannte Adresse. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Mitarbeiter der Stadt Mainburg und der Feuerbeschauer die Feuerwehrzufahrt zwar in Augenschein nehmen, aber nicht baulich abnehmen können. Sie sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Die Stadt Mainburg (Bauverwaltung) und der Feuerbeschauer bieten als Hilfestellung eine brandschutztechnische Beratung an.

## **Aufstellungsanleitung zur Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken**

Kennzeichnung von Grundstückseinfahrten, die auch oder nur für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen gemäß den Vorschriften gekennzeichnet werden.

### **Muster einer richtigen Kennzeichnung:**



### **Wichtige Vorschriften zur Kennzeichnung:**

- Die Schilder sind möglichst immer links und rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen aufzustellen.
- Abstand zwischen den Schildern: 3,5 m bis 6,00 m
- Die Schilder sind in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen.
- Die Schilder müssen der DIN 4066 (weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehrzufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) entsprechen.
- Die Schilder sind bei der Stadt Mainburg, Bauverwaltung, Herr Wittmann, Marktplatz 4, 84048 Mainburg, 08751/704-320 zu beziehen (kostenpflichtig).
- Wenn nötig (Entscheidung im Rahmen der Feuerbeschau) müssen die Zufahrten auch mit Absperrpfosten gesichert werden. Diese müssen mit einer Verschließung ausgestattet sein,

die die Feuerwehr im Einsatzfall schnell öffnen kann (Dreikant nach DIN 3223 oder Feuerwehrschloss 14925).

### **Zusätzliche Beschilderung mit dem Zeichen 283 nach StVO**

Bei Feuerwehrzufahrten die auch die Mitbürger benutzen (z.B. als Zufahrt für die Tiefgarage), muss zusätzlich die Beschilderung mit dem Zeichen 283 nach StVO am Anfang und am Ende der Feuerwehranfahrtszone stets erkennbar sein.



Der maximale Abstand zwischen zwei Halteverbotszeichen sollte - je nach Erkennbarkeit - zwischen 25 und 40 m betragen.



**Bei einer längeren Feuerwehranfahrtszone ist zusätzlich dieses Halteverbotszeichen mit zwei Pfeilen als Wiederholungszeichen erforderlich.**

Die Schilder sind bei der Stadt Mainburg, Bauverwaltung, Herr Wittmann, Marktplatz 1-4, 84048 Mainburg, 08751/704-320 zu beziehen (kostenpflichtig).

### **Lageplanschild**

Ein Lageplanschild ist zur Orientierung erforderlich, damit die Gebäude eines Anwesens im Brandfall

rasch erreicht werden können. Auf dem Lageplanschild sind die Aufstellflächen bzw. die Feuerwehrzufahrten darzustellen.



Das Schild muss die Aufschrift Feuerwehrzufahrt (DIN 4066 Teil 2), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Aufstellflächen bzw. Feuerwehrzufahrten (rot) zeigen. Es ist seiterrichtig herzustellen und gut sichtbar anzubringen (Schildergröße mind. 50 cm x 80cm).

## Weitere Infos zu Feuerwehrzufahrten/ Feuerwehrzugängen

### Feuerwehrzufahrten:

- Die lichte Breite muss 3,0 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12,0 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.
- Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen mind. 5,5 m breit sein.
- Die Durchfahrtshöhe muss mindestens 3,5 m betragen.
- Die Feuerwehrzufahrten müssen mindestens 16 t zulässiges Gesamtgewicht tragen und eine Achslast von 10 t aushalten.

### Feuerwehrzugänge:

- Feuerwehrzugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,25 m breit sein.
- Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m betragen.
- Für Türöffnungen genügt eine lichte Breite von 1,0 m und eine lichte Höhe von 2,0 m.
- Die Feuerwehrzugänge müssen durch das Hinweisschild „Feuerwehrzugang“ gekennzeichnet sein.

**Feuerwehrzufahrten sind immer freizuhalten – auch in der Winterzeit!**



Während im öffentlichen Bereich der zuständige Straßenbaulastträger (Gemeinde, Kreis, Land, Bund) für die ständige Freihaltung verantwortlich ist, sind für Feuerwehrzufahrten auf Privatgrundstücken die Eigentümer selbst verantwortlich, vergleichbar mit der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers auf Straßen und Wegen.

Die ständige Freihaltung und Benutzbarkeit bezieht sich gerade in der Winterzeit auch auf die Schnee- und Eisfreiheit der gekennzeichneten bzw. für die Feuerwehr befestigten Flächen. Ungeachtet der Tatsache, dass es ungewöhnlich ist eine befestigte Rasenfläche von Schnee zu befreien, so sind dennoch die Eigentümer dazu verpflichtet, die Benutzbarkeit zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Wenn gerade in der Winterzeit z.B. die Drehleiter der Feuerwehr schneebedingt nicht oder nur verzögert auf der Feuerwehrzufahrt eines Privatgrundstücks eine Personenrettung durchführen kann, kann der Eigentümer u.U. zur Verantwortung gezogen werden.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bayerische Bauordnung Art. 5

Verordnung über die Verhütung von Bänden §22

### **Brandschutzmängel an Feuerwehrzufahrten**

Parkendes Auto vor der Feuerwehrzufahrt



Feuerwehrzufahrten sind im Winter freizuhalten



Humusbildung auf der Feuerwehrzufahrt



Parkende Autos in einer engen Kurve



**Nur noch einheitliche Schilder der Stadt Mainburg gegen den Schilderwald!**



Stadt Mainburg  
-Feuerbeschau-